

in mechanisch einwandfreiem Zustand sowie etwa 200 Patronen, Kaliber 9 mm, und Reinigungsgeräte befanden. Statt diesen Fund sofort der Volkspolizei zu melden, beschloß L., diese Waffen zu behalten. Er lagerte sie zwei Jahre in einem Versteck seiner Wohnlaube, prüfte in Abständen ihren mechanischen Zustand und fettete sie mit Maschinenöl ein. Schließlich beschloß er, an S., P. und M. je eine Pistole mit je 30 Schuß Munitio n zu verkaufen. In einer stillgelegten Sandgrube haben diese 4 Personen Schießübungen durchgeführt.

Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln

Paragraph 207 und § 208 StGB tragen der besonderen Verantwortung Rechnung, die den zur Führung von Schußwaffen usw. berechtigten Personen obliegt. Ob eine Person nach § 207 StGB berechtigt ist, Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel zu führen, zu gebrauchen oder zu verwalten, muß der staatlichen Erlaubnis entnommen werden.

Hinsichtlich der Jagdwaffen ergibt sich dies aus den §§29 bis 43 der 8. DB zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 14.4. 1962 (GBl. II S. 225). In den bewaffneten Organen gelten besondere Regelungen über die Verantwortungsbereiche für Schußwaffen und Munition.

Für Sprengmittel wird die Berechtigung durch den Besitz eines für die auszuführende Tätigkeit gültigen Sprengmittelerlaubnisscheines nach § 7 der AO Nr. 1 um Sprengmittelgesetz vom 11. 11. 1966 (GBl. II S. 857) nachgewiesen.

Die Tatbestandsmerkmale „vernichtet“ und „unbrauchbar gemacht“ haben den gleichen Inhalt wie die gleichlautenden Tatbestandsmerkmale in § 163 StGB. Das Tatbestandsmerkmal „einem anderen überläßt“ ist erfüllt, wenn der Täter einem Nichtberechtigten (auch zeitweise) den Besitz der Schußwaffe usw. ermöglicht. „Auf andere Weise beseite geschafft“ sind Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, wenn sie ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen sind.

Waffen- und Sprengmittelverlust

Während die Tat nach den §§ 206 und 207 StGB nur vorsätzlich begangen werden kann, ist in § 208 StGB das fahrlässige Abhandenkommenlassen von Schußwaffen, Munition oder Sprengmitteln unter Strafe gestellt. Mit dieser Bestimmung soll jeder ständige oder nichtständige Schußwaffenträger und jeder, der beruflich mit Schußwaffen, Munition oder Sprengmitteln zu tun hat, zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit ihnen hinsichtlich ihrer Verwahrung angehalten werden.

Die Gefährlichkeit des Abhandenkommens von Schußwaffen, Munition und Sprengmitteln besteht darin, daß diese aus dem Bereich der staatlichen Kontrolle geraten und dadurch das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie die staatliche Sicherheit gefährdet werden (z. B. indem Kinder mit abhanden gekommenen Schußwaffen usw. überaus gefährvolle Spiele treiben, aber auch indem mit diesen gefährlichen Gegenständen Straftaten vorbereitet oder verübt werden).

Als Täter kann nur zur Verantwortung gezogen werden, wer zur Führung, zum Gebrauch oder zur Verwahrung von Schußwaffen, Munition oder Sprengmitteln berechtigt und nicht genügend sorgsam mit diesen umgegangen ist.

Der Berechtigte läßt die Schußwaffe usw. abhanden kommen, wenn er sie verliert, unbeaufsichtigt liegen läßt oder nicht unter Verschuß hält, sie damit dem Zugriff unberechtigter Personen preisgibt und ihm selbst dadurch die tatsächliche Verfügung über die Schußwaffe nicht mehr möglich ist. Dabei ist unerheblich, ob ein anderer die Schußwaffe usw. nunmehr im Besitz hat oder nicht.

Paragraph 208 Abs. 2 StGB regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für schwere Fälle.

Wer eine Schußwaffe unbefugt besitzt und diese unbeaufsichtigt liegen läßt, kann nicht nach § 208 StGB bestraft werden. Bei ihm kommt § 206 StGB zur Anwendung.

Bei Militärpersonen ist die Anwendung der speziellen Vorschriften (§ 273 und § 274 StGB) zu prüfen; Paragraph 208 StGB betrifft andere Berechtigte wie Angehörige der DVP, Mitglieder von Jagdgemeinschaften, Angehörige der Kampfgruppen u. a.

Die Einziehung von Schußwaffen, Munition und Sprengmitteln

Schußwaffen, wesentliche Teile dieser, Munition und Sprengmittel sind gemäß § 209 StGB bei Unberechtigten unverzüglich einzuziehen, um das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen und Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Diese Einziehung ist keine Zusatzstrafe (anders als die Einziehung nach § 56 StGB), sondern eine verwaltungsrechtliche Sicherungsmaßnahme, die weder ein Strafverfahren noch eine Bestrafung voraussetzt. Für die Einziehung sind nicht die Gerichte, sondern ausschließlich die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung